

Gebührentarif

vom 06.11.2024
in Kraft seit 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	5
Art. 1	Schreibgebühren	5
Art. 2	Kopien	5
Art. 3	Drucksachen	5
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6	Aufbewahrungen	6
Art. 7	Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"	6
Art. 8	Personalkosten	6
II.	Bau und Planung	7
Art. 9	Grundsatz	7
Art. 10	Gebührenpflicht	7
Art. 11	Zusammensetzung der Gebühr	7
Art. 12	Grundgebühr	8
Art. 13	Publikationsgebühr	8
Art. 14	Bearbeitungsgebühr	8
Art. 15	Bemessung Objektgebühr und Zuschlag	8
Art. 16	Bestimmung des Schwierigkeitsgrads	9
Art. 17	Bestandteile der Bearbeitungsgebühr	10
Art. 18	Projektänderungen	10
Art. 19	Technische Bauten, Bauteile und Anlagen	10
Art. 20	Baukontrollen (Überprüfung Bauarbeiten § 327 PBG)	11
Art. 21	Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte gemäss § 315 PBG	11
Art. 22	Beurteilung nach Aufwand	12
Art. 23	Reduktion Gebühren (Art. 14)	12
Art. 24	Erhöhung Gebühren	12
Art. 25	Rückforderung	13
Art. 26	Amtliche Vermessung / Grenzmutationen	13
Art. 27	Lösung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	14
Art. 28	Behördliche Anordnungen bzw. baupolizeiliche Massnahmen	14
Art. 29	Baulicher Brandschutz und feuerpolizeiliche Kontrollen	14
Art. 30	Wärmetechnische Anlagen	15
Art. 31	Orts- und Raumplanung	15
Art. 32	Bauanfragen	15
Art. 33	Wiedererwägungen	15
Art. 34	Administrationsgebühr und Porti	16
Art. 35	Gebäudeadressierung / Hausnummernschilder	16
III.	Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen	17
Art. 36	Hauswartung und Reinigung	17

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 37	"Heiget-Huus"	17
Art. 38	Mehrzweckhalle "Heiget"	17
Art. 39	Hallenbad	18
Art. 40	Sporthalle bzw. Sportplätze	18
Art. 41	Andere Räumlichkeiten	19
Art. 42	Ortsansässige Benutzer/innen oder Organisationen	19
Art. 43	Bibliothek	19
IV.	Infrastruktur (früher III.)	21
Art. 44	Grabenaufbruch in Gemeindestrassen	21
Art. 45	Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe	21
V.	Bürgerrecht	22
Art. 46	Schweizerinnen und Schweizer (früher Art. 72)	22
Art. 47	Ausländerinnen und Ausländer	22
Art. 48	Weitere Gebühren	22
Art. 49	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	22
Art. 50	Gebührenerlass	23
VI.	Einwohnerkontrolle	24
Art. 51	Anmeldung	24
Art. 52	Auszüge und Auskünfte	24
Art. 53	Dienstleistungen	24
Art. 54	Ausweise (Identitätskarte und Pass) für Schweizer Staatsangehörige	24
Art. 55	Ausländerrechtliche Gebühren	24
Art. 56	Tageskarten	24
VII.	Abteilung Gesellschaft	25
Art. 57	Bestätigungen	25
Art. 58	Kindertagesstätte	25
VIII.	Feuerwehrwesen	26
Art. 59	Einsatzkosten	26
Art. 60	Fahrzeugkosten	26
Art. 61	Maschinen und Geräte	26
Art. 62	Dienstleistungen für Dritte	26
Art. 63	Spezialfälle	27
Art. 64	Ermässigungen	27
IX.	Friedhofswesen	28
Art. 65	Bestattungskosten	28
Art. 66	Miete, Grabunterhalt und -pflege	28

X.	Finanzen und Steuern	30
Art. 67	Auszüge und Ausweise	30
Art. 68	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes	30
Art. 69	Steuererklärungskopien	30
XI.	Sicherheit	31
Art. 70	Parkierung	31
Art. 71	Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	31
XII.	Polizeiwesen	32
Art. 72	Gastwirtschaftspatente	32
Art. 73	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	32
Art. 74	Abgaben für gebrannte Wasser	32
Art. 75	Hundehaltung	32
Art. 76	Waffenscheine	32
Art. 77	Weitere polizeiliche Bewilligungen	32
Art. 78	Übertretungsstrafverfahren	32
Art. 79	Besonderes	33
Art. 80	Kommunalpolizei	33
XIII.	Schulwesen	34
Art. 81	Freiwilliges Angebot	34
Art. 82	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	34
Art. 83	Schulergänzende Betreuung	34
XIV.	Rechtspflege	35
Art. 84	Wiedererwägungsgesuche	35
Art. 85	Neubeurteilung, Grundgebühr	35
Art. 86	Friedensrichter/in	35
Art. 87	Inkrafttreten	35

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif (die Werke Fehraltorf haben einen separaten Gebührentarif):

Alle Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Schreibgebühren für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	40.00
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriften teil und Kostenaufstellung)	CHF	20.00
Art. 2	Kopien		
	Papierausdruck und Kopien		
	je Seite Format A4	CHF	0.50
	je Seite Format A3	CHF	1.00
	andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
	Rechnungskopie		gebührenfrei
Art. 3	Drucksachen		
	Broschüren	gebührenfrei	
	Geschichtsbücher	kostenlos	
	Verordnungen und Reglemente	CHF	5.00
	Pläne		
	Ortsplan, gefaltet	CHF	10.00
	Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	15.00
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG ¹		
	Die Gebührentarife richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV.		
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren		
	Spesen aller Art		
	Porti, Telefon	nach Aufwand	
	Zustellgebühren	nach Aufwand	
	Mahngebühren		
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei	
	1. Mahnung	CHF	20.00
	2. Mahnung (Verfügung)	CHF	50.00

¹ Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV, LS 170.41

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Käutionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Art. 7 Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"

Die Tarife und Kostenanteile sind im Reglement für das Mitteilungsblatt "Fehraltörfler" geregelt.

Art. 8 Personalkosten

Wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und ein Mehraufwand in der Bearbeitung eines Geschäftes besteht – sei es durch dessen Bedeutung oder das Verhalten des Kunden –, wird für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben. Die untenstehenden Ansätze gelten auch für Aufwendungen für Zweckverbände, andere Organisationen oder bei internen Verrechnungen.

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist), pro Stunde

Gemeindeschreiber/in	CHF	150.00
Abteilungsleiter/in	CHF	140.00
Bereichsleiter/in / Stv. Abteilungsleiter/in	CHF	130.00
Stv. Bereichsleiter/in / Projektleiter/in	CHF	125.00
Brunnenmeister/in	CHF	115.00
Zähler- und Netzmonteur/in	CHF	105.00
Sachbearbeiter/in / Wasserwart/in	CHF	100.00
Werkhofmitarbeiter/in / Hauswart/in	CHF	100.00
Fachspezialist/in (Bibliothek, Asylbetreuung usw.)	CHF	70.00
Hilfs- und Reinigungspersonal	CHF	45.00
Lernende/r	CHF	40.00

Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird der jeweilige Stundenansatz um 25 % erhöht.

Fahrzeuge (Wischmaschine usw.)	CHF	100.00
--------------------------------	-----	--------

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde/die Kundin zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er/Sie ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und es ist sein/ihr Einverständnis einzuholen.

Der externe sowie der interne Verrechnungsansatz bei "Dorffest, Gewerbeausstellung, Märkte usw.") beträgt CHF 31.00 pro Stunde.

II. Bau und Planung

Art. 9 Grundsatz

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf erheben die zuständigen Behörden für die ihnen im Rahmen der Durchführung von bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben entstehenden Aufwendungen kostendeckende Gebühren.

Diese bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) bzw. des vorliegenden Gebührentarifs.

Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet. Insbesondere sind sie auch dann geschuldet, wenn das Verfahren ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

Auf Gesuch hin kann die zuständige Behörde bei besonderen Verhältnissen die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten.

Art. 10 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- ein bau- und planungsrechtliches Verfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer/in eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft bzw. duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- als Eigentümer/in eines Grundstücks oder Bauwerks bau- bzw. planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt
- als Kaufinteressent/in oder Bauberechtigte/r auf dem Grundstück einer Drittperson bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Gebühren im Baugesuchsverfahren

Art. 11 Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für baupolizeiliche Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalierte Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Kontrollgebühr
- Administrativgebühr.

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 12 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches (inkl. koordiniertes Verfahren), die Registrierung resp. das Erfassen eines die Gebührenpflicht auslösenden Verfahrens, die Geschäftskontrolle sowie die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Anzeigeverfahren	CHF 200.00
Ordentliches Verfahren	CHF 300.00
Meldeverfahren	CHF 200.00
Projektänderung, pro Änderung	CHF 200.00
Gebührenpflicht auslösendes Verfahren	CHF 200.00
Koordinierte Verfahren zusätzlich	CHF 50.00

Art. 13 Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) wird eine pauschale Gebühr wie folgt erhoben:

Publikation Bauvorhaben	CHF 100.00
-------------------------	------------

Art. 14 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung von einer Gebührenpflicht auslösenden Verfahren bzw. Massnahmen wird neben der Grundgebühr gemäss Art. 12 eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr und allfälligen Zuschlägen (Art. 15) sowie vom Schwierigkeitsgrad (Art. 16). Sie werden für jedes einzelne Gebäude resp. jede Anlage/Ausstattung erhoben, wenn mehrere Gebäude resp. Anlagen/Ausstattungen Gegenstand des Baugesuches sind.

Die Bearbeitungsgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Bearbeitungsgebühr} = (\text{Objektgebühr} + \text{Zuschläge}) \times \text{Schwierigkeitsgrad}$$

Art. 15 Bemessung Objektgebühr und Zuschlag

a. Objektgebühr Wohnbauten

Einfamilienhaus (EFH)	CHF 800.00
Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie EFH-Überbauungen pro EFH bzw. Wohneinheit (zusätzlich)	CHF 200.00
Mehrfamilienhaus (MFH)	CHF 1'300.00
MFH-Überbauungen pro MFH (zusätzlich)	CHF 400.00

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)

Einfamilienhaus (EFH)	CHF 50.00
Mehrfamilienhaus (inkl. UN-Garagen etc.)	CHF 30.00

b. Objektgebühr Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten

Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industriebauten	CHF 1'000.00
Lagergebäude in der Gewerbe- und Industriezone (nur Lager)	CHF 800.00
Wohnraum in der Gewerbe- und Industriezone (zusätzlich)	CHF 300.00
Landwirtschaftliche Werkstatt-/Stallgebäude	CHF 800.00
Landwirtschaftliche Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF 700.00
Jauchegruben, Mistwürfe, Silos	CHF 400.00
Tiefgarage pro Abstellplatz	CHF 50.00

Separate Garagegebäude werden Lagern gleichgestellt.

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)

Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, Industriebauten	CHF 30.00
Lagergebäude in der Gewerbe- und Industriezone (nur Lager)	CHF 20.00
Wohnraum in der Gewerbe- und Industriezone	CHF 50.00
Landwirtschaftliche Werkstatt-/Stallgebäude	CHF 15.00
Landwirtschaftliche Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF 10.00
Jauchegruben, Mistwürfe, Silos	kein Zuschlag

c. Objektgebühr für planungs- und baurechtlich bedeutsame Veränderungen im Sinne von § 1, 3 und 4 ABV, inkl. Umbauten

mit geringem Aufwand	CHF 150.00 bis CHF 300.00
mit mittlerem Aufwand	CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
mit hohem Aufwand oder Neubaucharakter	CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00

Art. 16 Bestimmung des Schwierigkeitsgrads

Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

- einfache Verhältnisse 0.8
- normale Verhältnisse 1.0
- schwierige Verhältnisse 1.2.

Einfache Verhältnisse gelten namentlich:

- wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt
- wo eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird.

Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei:

- komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen, Gutachten, Expertisen etc. notwendig sind.
- wenn die Unterlagen falsch, ungenau, unvollständig oder schwer lesbar etc. eingereicht werden und darum die Bauabsicht schwer nachvollziehbar und kaum prüfbar ist, wird ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad angenommen.

Art. 17 Bestandteile der Bearbeitungsgebühr

Mit der Bearbeitungsgebühr nach Art. 14 ff. werden folgende Leistungen pauschal abgegolten (vorbehältlich Art. 23):

- Prüfen der Baugesuchsunterlagen (gemäss § 3 Bauverfahrensverordnung BVV) inkl. interner Zirkulation
- Bearbeiten des Baugesuches bzw. der baurechtlichen Anfrage inkl. Koordination mit kantonalen Stellen
- Beraten für die Entscheidfassung durch die zuständigen Bewilligungs- bzw. Genehmigungsorgane
- Erstellen und Bearbeiten der Anträge bzw. des baurechtlichen Entscheides zuhanden der Baubehörde
- Ausfertigen des baurechtlichen Entscheides
- das Zustellen von baurechtlichen Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen inkl. Porto, vorbehältlich Art. 21 (Zustellen baurechtlicher Entscheid an Dritte)
- Erteilen der Baufreigabe
- erstmaliges Erstellen der Berichte über angeordnete Kontrollen mit Überwachung der angeordneten Auflagen
- Schlussbericht und Archivierung der Akten.

Art. 18 Projektänderungen

Für Projektänderungen wird neben der Grundgebühr eine Objektgebühr im Sinne der unter Art. 15 genannten Kategorie c erhoben.

Art. 19 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

Für technische Bauten und Anlagen, welche eine besondere fachliche Beurteilung erfordern, insbesondere für

- Erschliessungsanlagen
- Beförderungsanlagen
- Schutträume
- feuerpolizeilichen Brandschutz
- Blitzschutz
- Lärmschutz
- Energie
- weitere Fachbereiche.

sowie für deren erforderliche Abnahmen und Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans bzw. der externen Fachberatung der Baubehörde nach Aufwand erhoben (Art. 9 Abs. 3).

Für Beförderungsanlagen gelten die Gebührenrichtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich, Abteilung Gebäudetechnik.

Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 erhoben:

Zusätzliche Grundgebühr	CHF 100.00
-------------------------	------------

Art. 20 Baukontrollen (Überprüfung Bauarbeiten § 327 PBG)

Für die Baukontrollen bzw. das Überprüfen der Bauarbeiten gemäss § 327 Planungs- und Baugesetz (PBG) in Verbindung mit § 23 Bauverfahrensverordnung (BVV) werden Gebühren in Prozent der Bearbeitungsgebühr (Art. 14 bis 16) wie folgt erhoben:

- Baufreigabe 30 %
- Rohbauvollendung (wesentlicher Zwischenstand) 20 %
- Bezugsbereitschaft (wesentlicher Zwischenstand) 30 %
- Bauvollendung (Schlusskontrolle) 30 %.

Die erforderlichen Baukontrollen werden in der Regel im baurechtlichen Entscheid festgehalten bzw. erwähnt.

Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen können zusätzlich Gebühren nach Aufwand gemäss Art. 8 bzw. des entsprechenden Kontrollorgans erhoben werden:

Mindeste Bearbeitungsgebühr	CHF 200.00
-----------------------------	------------

Für das Nachfordern von unvollständigen Unterlagen zwecks Beurteilung Auflagenerfüllung für Baubeginn, Baukontrollen und Bauvollendung, insbesondere im Rahmen der Baufreigabe und der Abschlussarbeiten, können Gebühren zusätzlich nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten erhoben werden.

Pro Fall mindestens	CHF 200.00
---------------------	------------

Für nicht gemeldete Zwischenstände kann die Baubehörde im Einzelfall zusätzlich eine Umtriebsgebühr erheben. Die Baukontrollgebühr wird trotzdem erhoben.

Umtriebsgebühr	CHF 100.00
----------------	------------

Art. 21 Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte gemäss § 315 PBG

Für die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte wird folgende Gebühr pauschal erhoben:

Zustellung an Dritte pauschal	CHF 60.00
-------------------------------	-----------

Zustellung von Folgeentscheiden:	kostenlos
----------------------------------	-----------

Zustellung an Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht sowie an die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich:	kostenlos
--	-----------

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 22 Beurteilung nach Aufwand

Leistungen und Aufwände, die nicht gemäss Art. 14 bis 16 bemessen werden können, werden nach Aufwand erhoben, insbesondere für bau- und planungsrechtliche Be lange sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Aufgaben gemäss Planungs- und Bau gesetz.

Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF 200.00
Bearbeitungsgebühr	
Geringer Aufwand	CHF 100.00 bis CHF 300.00
Mittlerer Aufwand	CHF 300.00 bis CHF 2'000.00
Hoher Aufwand	CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00

Art. 23 Reduktion Gebühren (Art. 14)

Auf Gesuch hin kann bei besonderen Verhältnissen die Bearbeitungs- und Baukontroll gebühr angemessen reduziert werden.

Die Gebührenreduktion ist soweit anwendbar, als eine minimale Gebühr für Leistungen gemäss Art. 12 wie folgt erhoben wird:

minimale Gebühr	CHF 200.00
-----------------	------------

Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid, wie Rückzug des Baugesuches (schriftliche Mitteilung) oder Nichteintretentsentscheid, reduziert sich die Bearbeitungsgebühr um max. 50 %.

Bei Vorliegen eines Vorentscheides (VE gemäss § 323 und § 324 PBG), mit Entscheid datum längstens ein Jahr zurück, kann die Bearbeitungsgebühr bis max. 50 % reduziert werden, falls aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultieren sollte.

Art. 24 Erhöhung Gebühren

Bei aussergewöhnlichem Aufwand kann das zuständige Organ die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühr dem Mehraufwand entsprechend erhöhen. Dies gilt insbesondere für:

- besonders ausführliche Vorbesprechungen
- das Bearbeiten von unvollständigen und/oder ungenauen nicht bewilligungs fähigen Unterlagen etc.
- mehrmaliges Einfordern von Unterlagen
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand.

Erfolgt eine amtliche Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist, wird der entsprechende Aufwand vollumfänglich weiterverrechnet.

Wird eine Fachauskunft eingeholt, kann der entsprechende Aufwand vollumfänglich weiterverrechnet werden; dies insbesondere auch in Fällen ohne Zuweisung durch das Bauamt.

Art. 25 Rückforderung

Wird ein Bauvorhaben nicht oder nur teilweise realisiert, kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin schriftlich und begründet einen verhältnismässigen Anteil der Baukontrollgebühren (Art. 20) zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

Weitere Gebühren

Art. 26 Amtliche Vermessung / Grenzmutationen

Gebühren für die Nutzung von Geodaten werden nach den Vorgaben der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD; LS 704.15) erhoben und sind vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin zu tragen.

Die Arbeiten zur Nachführung der amtlichen Vermessung werden nach der im Kanton Zürich verbindlichen Honorarordnung HO33 durch das Vermessungsbüro in Rechnung gestellt. Die massgebenden Stundenansätze richten sich nach der jährlich genehmigten Personaleinsatzliste der Baudirektion des Kantons Zürich.

Zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung wird eine zusätzliche Gebühr von 15 % erhoben.

Dienstleistungen der Vermessung, deren Verrechnung nicht kantonal geregelt ist, z. B. Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessung, die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (Marksteine oder Messingbolzen) werden nach Aufwand durch das Vermessungsbüro verrechnet. Die Stundenansätze orientieren sich an der jährlich genehmigten Personaleinsatzliste der Baudirektion des Kantons Zürich. Sie sind vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin zu tragen.

Für die Beurteilung und Entscheidfassung von Gesuchen um Grenzmutationen wird eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF 100.00
----------------------------------	------------

Bearbeitungsgebühr:

Geringer Aufwand	CHF 100.00
------------------	------------

Mittlerer Aufwand	CHF 300.00
-------------------	------------

Hoher Aufwand	CHF 500.00
---------------	------------

Ein Gesuch kann einem Baubewilligungsverfahren zugewiesen werden unter dessen Gebührenfolge.

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 27 Lösung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die Beurteilung und Entscheidfassung von Gesuchen um Lösung von Dienstbarkeiten und/oder Anmerkungen im Grundbuch wird eine Grundgebühr im Sinne von Art. 12 sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF 100.00
----------------------------------	------------

Bearbeitungsgebühr:

Geringer Aufwand (Akten vollständig)	CHF 100.00
--------------------------------------	------------

Mittlerer Aufwand (Akten unvollständig / Archivnachforschung)	CHF 300.00
---	------------

Hoher Aufwand (intensiver Nachforschungsaufwand)	CHF 500.00
--	------------

Ein Gesuch kann einem Baubewilligungsverfahren zugewiesen werden unter dessen Gebührenfolge.

Art. 28 Behördliche Anordnungen bzw. baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

Anordnung vorsorglicher Massnahmen (z. B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot etc.)	CHF 500.00
---	------------

Entscheid Baubehörde, Androhen von Ersatzmassnahmen pro Entscheid	CHF 300.00
--	------------

Vollstrecken der Ersatzvornahme (ohne Verrechnung von Drittosten)	CHF 2'000.00
--	--------------

Überweisung von Strafverfahren an das Statthalteramt	CHF 500.00
--	------------

Kosten Dritter werden nach deren Aufwand vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten oder in Verdachtsfällen werden nach Aufwand erhoben.

Art. 29 Baulicher Brandschutz und feuerpolizeiliche Kontrollen

Die Beurteilung, der Entscheid und die erstmalige Kontrolle des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit der pauschalen Baubewilligungsgebühr deckt.

Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens, insbesondere bei Verdacht auf Mängel im Brandschutz, Nachkontrollen bei Mängeln und dergleichen, kann die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach Aufwand gemäss Art. 19 sowie eine Umtriebsentschädigung erheben.

Für die periodische Brandschutzkontrolle wird der Aufwand des Kontrollorgans sowie eine Grundgebühr und eine Kontrollgebühr wie folgt erhoben:

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Brandschutzkontrolle	nach Aufwand
Grundgebühr im Sinne von Art. 12 zusätzlich	CHF 100.00
Für Nachkontrollen werden die Gebühren des Kontrollorgans nach Aufwand erhoben:	
pro Nachkontrolle mindestens	CHF 200.00
Für das Auffordern zur Erledigung von Mängeln oder für das Einfordern von vollständigen Unterlagen werden Gebühren der Baubehörde nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten bzw. nach Aufwand gemäss Art. 19 erhoben.	
Art. 30 Wärmetechnische Anlagen	
Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Gesuch bzw. für die Kontrolle pro Anlage die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:	
Grundgebühr im Sinne von Art. 12	CHF 200.00
Kontrollgebühr pro Anlage	CHF 100.00
Für das Auffordern zur Erledigung von Mängeln oder für das Einfordern von vollständigen Unterlagen werden Gebühren der Baubehörde nach Aufwand gemäss Art. 8 Personalkosten bzw. nach Aufwand gemäss Art. 19 erhoben:	
pro Fall mindestens	CHF 200.00
Art. 31 Orts- und Raumplanung	
Begleitung privater Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungsplanung)	nach Aufwand
Begleitung privater Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand
Die Kosten externer Stellen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	
Art. 32 Bauanfragen	
Für Beratungen jeglicher Art und schriftliche Stellungnahmen kann die zuständige Behörde eine pauschale Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 8 oder Art. 22 erheben.	
Dies gilt insbesondere für Beratung von nachbarrechtlichen Belangen oder Kaufinteressen.	
Art. 33 Wiedererwägungen	
Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Gebühr erhoben:	
Grundgebühr	CHF 200.00
Für Wiedererwägungen mit neuem Prüfungsaufwand werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren gemäss Art. 15 oder Art. 22 erhoben.	

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 34 Administrationsgebühr und Porti

Ergeht ein baurechtlicher Entscheid oder eine Briefantwort mit Gebührenverrechnung, sind Gebühren im Sinne von Art. 1 und Art. 5 in der Grundgebühr und/oder der Bearbeitungsgebühr gemäss Abschnitt Bau und Planung inbegriffen.

In allen anderen Fällen können Gebühren gemäss Abschnitt I. "Verwaltung allgemein" pauschalisiert erhoben werden.

Art. 35 Gebäudeadressierung / Hausnummernschilder

Die Aufwände für das Festlegen der Gebäudeadressierung und Hausnummerierung gehen zu Lasten der zuständigen Behörde.

Für das Schild und das Anschlagen von Hausnummernschildern wird die nachstehende Pauschalgebühr erhoben:

für das erste Schild	CHF	95.00
----------------------	-----	-------

je weiteres Schild pro Nummer	CHF	20.00
-------------------------------	-----	-------

III. Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen

Art. 36	Hauswartung und Reinigung Entschädigung für Einrichten, Abbrechen, Reinigen (pro Std.) Reinigungsmaschine (pro Std.) Abfallentsorgung	gemäss Art. 8 CHF 50.00 nach Aufwand
Benützungsgebühren		
Art. 37	"Heiget-Huus" Luppmensaal ganzer Saal (pro Tag) inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe $\frac{2}{3}$ Luppmensaal (pro Tag) inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe Mobile Bühne (pro Tag) Küche (pro Tag) Geschirr- und Besteck (pauschal) Geschirrbruch und Verlust	CHF 600.00 CHF 400.00 CHF 60.00 CHF 300.00 CHF 200.00 effektive Kosten
	Lächbachsaal, Sitzungszimmer 1. OG (bis 3 Std.) Lächbachsaal, Sitzungszimmer 1. OG (pro Tag) inkl. Technik Standard, Teeküche, WC-Anlage, Garderobe	CHF 150.00 CHF 300.00
Art. 38	Mehrzweckhalle "Heiget" Mehrzweckhalle (pro Tag) Mehrzweckhalle, 2 Teile (bis 6 Std.) Mehrzweckhalle, 1 Teil (bis 6 Std.) Mehrzweckhalle, 1 Halle (1. Stunde) Jede weitere Stunde Mehrzweckhalle, 2 Hallen (1. Stunde) Jede weitere Stunde mit WC-Anlage und Garderobe sowie Foyer und Galerie Bühne (pro Tag) mit Bühnengarderobe und Materialraum hinter der Bühne Lautsprecheranlage (pro Tag) Küche mit Nebenraum (pro Tag) Geschirr- und Besteckmiete (pauschal) Geschirrbruch und Verlust	CHF 600.00 CHF 300.00 CHF 150.00 CHF 80.00 CHF 40.00 CHF 120.00 CHF 40.00 CHF 200.00 CHF 150.00 CHF 300.00 CHF 200.00 effektive Kosten

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 39 Hallenbad

Öffentliche Nutzung:

Eintrittspreise

Erwachsene	CHF	5.00
Erwachsene (auswärtig)	CHF	10.00
Kinder	CHF	2.50
Kinder (auswärtig)	CHF	5.00
Familieneintritt (Eltern mit bis zu 3 Kindern)	CHF	14.00
Familieneintritt (auswärtig) (Eltern mit bis zu 3 Kindern)	CHF	28.00

Jahres-Abonnemente

Erwachsene	CHF	100.00
Erwachsene (auswärtig)	CHF	200.00
Kinder	CHF	50.00
Kinder (auswärtig)	CHF	100.00
Familieneintritt (Eltern mit bis zu 3 Kindern)	CHF	250.00
Familieneintritt (auswärtig) (Eltern mit bis zu 3 Kindern)	CHF	500.00

Kommerzielle Gruppennutzung (bis 6 Std.) CHF 240.00

Nicht öffentliche Nutzung:

1. Stunde	CHF	80.00
Jede weitere Stunde	CHF	50.00
bis 6 Std.	CHF	240.00

Art. 40 Sporthalle bzw. Sportplätze

Sporthalle, alle 3 Teile (bis 6 Std.)	CHF	450.00
Sporthalle, 2 Teile (bis 6 Std.)	CHF	290.00
Sporthalle, 1 Teil (bis 6 Std.)	CHF	150.00
Sporthalle, 1 Halle (1. Stunde)	CHF	80.00
Jede weitere Stunde	CHF	40.00
Sporthalle, 2 Hallen (1. Stunde)	CHF	120.00
Jede weitere Stunde	CHF	40.00
Sporthalle, 3 Hallen (1. Stunde)	CHF	160.00
Jede weitere Stunde	CHF	40.00
Leichtathletik und roter Platz (bis 6 Std.)	CHF	100.00
Allwetterplatz (bis 6 Std.)	CHF	100.00
Sportplatz beim "Heiget-Huus" (9er-Feld) (bis 6 Std.)	CHF	100.00
Beachvolley-Feld (bis 6 Std.)	CHF	80.00
Office Sporthalle (bis 6 Std.)	CHF	100.00

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Art. 41	Andere Räumlichkeiten Singsaal (bis 6 Std.)	CHF 100.00
Art. 42	Ortsansässige Benutzer/innen oder Organisationen Für Behörden der Gemeinde, *ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen ¹⁾ sowie Spielgruppen und Kinderbetreuungsstätten (bei der Ausübung von Bewegungsaktivitäten) fallen keine Benützungsgebühren an. Für Familienanlässe ortsansässiger Familien wird ein Rabatt von 50 % auf die Benützungsgebühren gewährt. Die effektiv verrechneten Kosten sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen. Für kommerzielle Anlässe werden die vollen Benützungsgebühren verrechnet. Bei einem gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Hintergrund des Anlasses, oder wenn der Anlass im öffentlichen Interesse liegt, kann auf Gesuch hin auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.	
	* Es gilt der statutarische Sitz. Der abschliessende Entscheid liegt beim Liegenschaften- vorstand.	
Art. 43	Bibliothek Abonnemente	
	Kinder & Jugend "Lesen" (Bilderbücher, Bücher, Comics, Zeitschriften)	bis zum 18. Geburtstag gratis
	Kinder & Jugend Alle Medien dem Alter entsprechend	bis zum 18. Geburtstag CHF 10.00
	Studierende / Lernende / IV	gegen Ausweis CHF 25.00
	Erwachsene	CHF 50.00
	Gemeindeangestellte	CHF 25.00
	Gebühren und Mahnungen	
	Einschreibengebühr	einmalig CHF 5.00
	1. Mahnung	pauschal CHF 5.00
	2. Mahnung	pauschal CHF 10.00

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt (zuzüglich Rechnungsgebühr).

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Porto	pauschal	CHF	2.00
Medienersatz	≤ 3 Jahre	Neupreis + Bearbeitungsgebühr	
	> 3 Jahre		$\frac{1}{2}$ Neupreis + Bearbeitungsgebühr
Bearbeitungsgebühr	pauschal	CHF	5.00
Rechnungen	pauschal	CHF	15.00
Ausweisersatz		CHF	5.00
Fehlendes oder defektes Spielzubehör		CHF	5.00
Beschädigung der Medien oder von Zubehör		nach Aufwand	

IV. Infrastruktur (früher III.)

Art. 44 Grabenaufbruch in Gemeindestrassen

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarifen des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet und werden hier nicht speziell aufgeführt.

Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr für
Grabenaufbruch in Gemeindestrassen

CHF 200.00

Art. 45 Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe

Maschinen und Geräte

Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Fahrzeuge

Es gelten die Ansätze gemäss ASTAG-Tarif.

Personalkosten

Es gelten die Ansätze gemäss Art. 8.

Vermietung von Material

Es gelten die Ansätze gemäss Preisliste Vermietung von Material ab Werkhof.

V. **Bürgerrecht²**

Art. 46 Schweizerinnen und Schweizer (früher Art. 72)

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF 125.00
Ehepaare	CHF 187.50

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Fehraltorf ist gebührenfrei.

Art. 47 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 750.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 48 Weitere Gebühren

Wiedereinbürgerungen	gebührenfrei
Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung	gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

Kosten für Sprach- und Grundkenntnistest müssen vom Bürgerrechtsbewerber/von der Bürgerrechtsbewerberin volumnfänglich übernommen werden.

Art. 49 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	gem. Art. 46
---	--------------

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Rückzug und Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs
Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr vollendet** haben:

Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 375.00

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben:

Einzelpersonen	CHF 125.00
Ehepaare	CHF 187.50

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Einreichung des Gesuchs das **20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 50 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 51	Anmeldung Am Schalter: einschliesslich Meldebestätigung	CHF	30.00
	eUmzug: einschliesslich Meldebestätigung	CHF	25.00
	Meldebestätigung (Duplikat) 1. Aufforderung	CHF	30.00 gratis
	2. Aufforderung	CHF	gratis
	3. Aufforderung	CHF	gratis
Wochenaufenthalt			
	Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
	Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Art. 52	Auszüge und Auskünfte Auszüge aus dem Einwohnerregister		
	Amtliche Auskünfte an Behörden	gebührenfrei	
	Einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
	Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
	Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	10.00
	Lebensbescheinigung		gratis
	Lebensbestätigung auf vorgedrucktem Formular		gratis
	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Art. 53	Dienstleistungen Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Art. 54	Ausweise (Identitätskarte und Pass) für Schweizer Staatsangehörige Die Gebühren für Identitätskarten und Pass richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).		
Art. 55	Ausländerrechtliche Gebühren Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).		
Art. 56	Tageskarten Die Gebühren werden von der Alliance SwissPass autonom festgelegt.		

VII. Abteilung Gesellschaft

Art. 57	Bestätigungen	
	Sozialhilfebestätigung	CHF 30.00
Art. 58	Kindertagesstätte	
	Betriebsbewilligung	nach Aufwand
	Erneuerung Betriebsbewilligung	nach Aufwand
	Ordentlicher Aufsichtsbesuch	nach Aufwand
	Ausserordentlicher unangemeldeter Aufsichtsbesuch	nach Aufwand
	Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen	nach Aufwand

VIII. Feuerwehrwesen³

Art. 59 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 22.50 pro Person gegen Beleg verrechnet werden. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 27.00 pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

Art. 60 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 300.00	CHF 150.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 61 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00
Atemschutzgeräte		
Pressluftgerät, pro Stk., pauschal		CHF 20.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 62 Dienstleistungen für Dritte

Schlüsse waschen (pro Schlauch):	CHF 13.00
Uniformen waschen (pro Uniform):	CHF 75.00
Wolldecken waschen (pro Wolldecke):	CHF 15.00
AS-Flaschen füllen (pro Flasche):	CHF 13.00
Wespen/Insekten (pro Einsatz):	CHF 100.00

³ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MuGebÜVO als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Art. 63 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00)

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.00.

Art. 64 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis zum 30. Tag:	um 25 %
ab dem 31. Tag:	um 50 %

IX. Friedhofswesen

Art. 65 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00
Setzen des Schriftzuges	

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Beisetzungskosten, Kosten Friedhofgärtner ohne Verwaltungsaufwand	gemäss Aufwand
--	----------------

Art. 66 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Familiengrab 60 Jahre (einmalig)		
Einwohner/in	(pro m ² Fläche)	CHF 1'375.00
Auswärtige Personen	(pro m ² Fläche)	CHF 2'225.00

Verlängerung um 10 Jahre (erstmals nach 40 Jahren möglich; einmalig)

Einwohner/in	(pro m ² Fläche)	CHF 225.00
Auswärtige Personen	(pro m ² Fläche)	CHF 370.00

Bepflanzung nach Wunsch	gemäss Aufwand
-------------------------	----------------

Grabbepflanzung und -pflege (für die Ruhefrist von 20 Jahren)

Erdgräber

Standardausführung, Typ E0		
Dauerbepflanzung mit mehrjährigen, meist immergrünen Bodendeckern		CHF 1'920.00

Standardausführung, Typ E1		
Wechselflorbepflanzung		
Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Viola, Bellis usw.		CHF 4'870.00
Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung		
Herbst: Abdeckung mit Tannenästen		

Standardausführung, Typ E3		
Wechselflorbepflanzung		
Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Viola, Bellis usw.		
Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung, Umrandungspflanzung mit Echeverien (Hauswurz)		
Herbst: Abdeckung mit Tannenästen und Calluna, 1 Stück		CHF 5'400.00

Zuschlag		
Frühling: Osterglocke, 1 Stück		
Herbst: Calluna, 1 Stück		CHF 700.00

Urnen- und Kindergrab

Standardausführung, Typ U0	
Dauerbepflanzung mit mehrjährigen, meist immergrünen Bodendeckern	CHF 1'920.00
Standardausführung, Typ U1	
Wechselflorbepflanzung	
Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Viola, Bellis usw.	
Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung	
Herbst: Abdeckung mit Tannenästen	CHF 4'200.00
Standardausführung, Typ U2	
Wechselflorbepflanzung	
Frühling: Frühlingsflor wie z.B. Violo, Bellis usw.	
Sommer: Sommerflor mit Kopfbepflanzung, Umrandungspflanzung mit Echeverien (Hauswurz)	
Herbst: Abdeckung mit Tannenästen und Calluna, 1 Stück	CHF 4'730.00
Zuschlag	
Frühling: Osterglocke, 1 Stück	
Herbst: Calluna, 1 Stück	CHF 700.00
Richten des Grabmals (einmalig)	CHF 200.00
Administrativgebühr (einmalig)	CHF 100.00

X. Finanzen und Steuern

Art. 67	Auszüge und Ausweise Steuerausweis pro Jahr	CHF 40.00
Art. 68	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF 80.00
Art. 69	Steuererklärungskopien Kopien von Steuererklärungen bis max. 20 Seiten Ab der 21. Seite werden pro Seite zusätzlich Druckgebühren gemäss Art. 2 verrechnet	CHF 20.00

XI. Sicherheit

Art. 70 Parkierung

Nachtparkgebühren

Für Personenwagen, Lieferwagen, Motorräder und Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg

pro Monat CHF 45.00

Für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg

pro Monat CHF 125.00

Kurzzeitparken Kirchenparkplatz und Gemeindeparkplatz Bahnhof

pro Stunde CHF 1.00

pro Tag CHF 5.00

Art. 71 Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m² und Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

pro m² und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr CHF 500.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischer, gemeinnütziger, wohltätiger Zweck) gebührenfrei

Bei länger andauernder Beanspruchung öffentlichen Grundes kann ein marktüblicher Pauschalbetrag gewährt werden.

XII. Polizeiwesen

Art. 72	Gastwirtschaftspatente	
	Gastwirtschaften	CHF 200.00
	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 150.00
	Ausfertigungsgebühren pro Patent	CHF 75.00
	Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für auswärtige Organisationen und Privatpersonen, pro Tag	CHF 40.00
	Ausfertigungsgebühren	CHF 40.00
	Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF 40.00
Art. 73	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	
	dauernde Ausnahmen, pro Jahr	CHF 1'500.00
	vorübergehende Ausnahme (z. B. Fasnacht etc.)	CHF 80.00
	Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF 40.00
Art. 74	Abgaben für gebrannte Wasser	
	Die Abgaben für gebrannte Wasser richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegegesetz (LS 935.12).	
Art. 75	Hundehaltung	
	Ersthunde, jährlich	CHF 130.00
	Zweithunde, jährlich	CHF 130.00
	Diensthunde, Militärhunde, Begleit- und Hilfshunde sowie Blindenführhunde	gebührenfrei
Art. 76	Waffenscheine	
	Die Gebührenhöhe richtet sich gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung [WV], SR 514.541).	
Art. 77	Weitere polizeiliche Bewilligungen	
	Einmalige und wiederkehrende Bewilligungen und Verfügungen aller Art, sofern nichts anderes bestimmt ist	
	nach Aufwand (Aufwandgebühr CHF 90.00/Stunde)	ab CHF 20.00
	Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen etc. im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten:	
	1 Tag	CHF 20.00
	2 Tage	CHF 30.00
	3 Tage	CHF 40.00
	4 Tage und mehr	CHF 50.00
Art. 78	Übertretungsstrafverfahren	
	Schreib- und Spruchgebühren	
	Bussen bis CHF 100.00	CHF 60.00
	Bussen bis CHF 200.00	CHF 120.00
	Bussen bis CHF 300.00	CHF 180.00

Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 6. November 2024

Bussen bis CHF 400.00	CHF 240.00
Bussen bis CHF 500.00	CHF 300.00
Zustellgebühren in allen Fällen	CHF 30.00
Untersuchungsgebühr (nach Einsprachen)	
Grundgebühr	CHF 200.00
Pro Einvernahme (exkl. Zustellgebühren, Vorladungen, Zahlungsaufforderungen und Kopierkosten)	CHF 100.00
Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	CHF 50.00
 Art. 79 Besonderes	
Bewilligung Reklameaushang	gebührenfrei
Spezial-/Ausnahmebewilligungen für den Verkehr (Park-, Zu-, Durchfahrtsbewilligungen)	gebührenfrei
Standplatzgebühr Fahrende	
Bewilligungsgebühr	CHF 150.00
Depositum	CHF 2'000.00
Verwaltung und Verwahrung von Fundgegenständen	CHF 10.00
 Art. 80 Kommunalpolizei	
Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei richten sich nach den Gebühren der Kommunalpolizei Region Pfäffikon.	

XIII. Schulwesen

Art. 81 Freiwilliges Angebot

Erwachsenenbildung

Die Kosten für die Kurse der Erwachsenenbildung richten sich nach dem Reglement der Erwachsenenbildung.

Wintersportlager

Die Kosten für die Wintersportlager der Schule Fehraltorf richten sich nach dem Reglement Wintersportlager der Schulpflege.

Art. 82 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugniskopie, Zeugnisabschrift und Duplikat, pro Semester CHF 20.00

Klassenlisten aus dem Archiv CHF 80.00

Art. 83 Schulergänzende Betreuung

Die Kosten für die schulergänzende Betreuung richten sich nach dem Elternbeitragsreglement.

XIV. Rechtspflege

Art. 84 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 85 Neubeurteilung, Grundgebühr

Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 86 Friedensrichter/in

Die Gebühren im Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 87 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

¹⁾ Ergänzt mit GRB vom 8. Juli 2025, gültig ab 1. Januar 2026.

Fehraltorf, 6. November 2024

Gemeinderat

Fritz Schmid
Vizepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber